

Die Kinderzulagen in der Fürsorgepraxis

Autor(en): **Stebler, Otto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836543>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Über die neue Vollziehungsverordnung orientierte *Departementssekretär Ady Inglin*. Diese Vollziehungsverordnung bringt einige grundlegende Änderungen in der administrativen Behandlung der Unterstützungsfälle. Durch die Schaffung einheitlicher Formulare will man versuchen, den Fürsorgekommissionen diese Arbeit zu erleichtern. Ein spezielles Augenmerk widmete der Referent der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen sowie der Verwandtenunterstützungs- und familienrechtlichen Unterhaltspflicht. Die Erfahrungen der nächsten Zeit werden ergeben, wie sich die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes und der Verordnung in der Praxis auswirken. Über die Änderungen im Rechnungswesen auf Grund der neuen Bestimmungen gab der Vorsteher der kantonalen Finanzkontrolle, *Alfred Binkert*, Aufschluß.

Der Vorstand der Konferenz war gut beraten, die Fürsorgekommissionen bei dieser Gelegenheit auch über die Auswirkungen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen an AHV- und IV-Rentner, insbesondere an unterstützungsbedürftige Rentner und Bürgerheiminsassen, zu orientieren. Diese interessante und aufschlußreiche Orientierung durch den Vorsteher der kantonalen Ausgleichskasse, Herr *Armin Horat*, fand bei den Versammlungsteilnehmern dankbare Aufnahme.

Trotz andauernder Hochkonjunktur hat der Bibelspruch: «Arme werdet Ihr allezeit unter Euch haben» von seiner Bedeutung kaum etwas eingebüßt. Wenn es auch heute nicht mehr vorwiegend alte und arbeitsunfähige Leute sind, die ohne eigenes Verschulden der öffentlichen Unterstützung bedürfen, sondern als Schattenseiten der Hochkonjunktur und des hohen Lebensstandards vielmehr gestrandete junge Menschen und Ehen, arbeitsscheue und liederliche Elemente, so wird es immer Pflicht und Aufgabe der mit dem öffentlichen Fürsorgewesen betrauten Organe sein, auch die Fürsorge an diesen Mitmenschen im Rahmen des neuen Gesetzes und der Verordnung in irgend einer Form zu übernehmen.

aj

Die Kinderzulagen in der Fürsorgepraxis

Von Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Nach allen kantonalen Gesetzen sind die Kinderzulagen jener Person, Amtsstelle oder Anstalt auszurichten, die tatsächlich für das Kind sorgt, sofern der bezugsberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Kinderzulagen bietet. Diese Möglichkeit ist vor allem von praktischer Bedeutung in den Fällen von außerehelichen Kindern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe. Bei ehelichen Kindern wird die Ausrichtung an Drittpersonen dann in Frage kommen, wenn Verwandte des Arbeitnehmers oder die staatliche Armenfürsorge oder freiwillige Jugendfürsorgeinstitutionen usw. für den Unterhalt solcher Kinder aufkommen. Es werden in diesen Fällen die Kinderzulagen den Fürsorgebehörden oder Institutionen ausgerichtet, die für den Unterhalt solcher Kinder aufkommen (vgl. Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen P. M. vom 14. Juli 1954; ZAK 1956, Seite 73).

Immer und immer wieder stellt sich den Fürsorgebehörden die Frage, ob neben den gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen die Kinderzulagen

zusätzlich beansprucht werden können. Diese Frage kann nicht einheitlich beantwortet werden. Als erster Kanton hat Basel-Stadt in seinem Gesetz vom 14. Juli 1956 über Kinderzulagen für Arbeitnehmer vorgesehen, daß Zulageberechtigte, die gerichtlich zu Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, die Kinderzulagen in gesetzlicher Höhe zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten haben, es sei denn, daß vom Richter keine anderweitige Ausnahme vorgesehen ist. Auch der Kanton Solothurn hat in seinem Gesetz über die Familienzulagen für Arbeitnehmer vom 13. Dezember 1959/29. September 1963 in § 9 Abs. 2 festgelegt: «Anspruchsberechtigte, die gerichtlich zu Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder verpflichtet sind, haben die Kinderzulagen zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu entrichten, sofern vom Richter keine Ausnahme vorgesehen ist.» Diese Gesetzesbestimmung wurde auf Anregung des kantonalen Versicherungsgerichtes aufgenommen, um der bestehenden bisherigen Unsicherheit zu begegnen, die vielfach entstanden ist.

Gleiche oder doch ähnliche Bestimmungen sind in den Gesetzen der Kantone Aargau, Baselland, Luzern, Glarus und Graubünden, Freiburg und Zürich aufgenommen worden. In den übrigen Kantonen wurden bisher keine Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Kinderzulagen und Unterhaltsbeiträgen aufgenommen. Nach Dr. Giovanni Vasella «Der Anspruch auf Kinderzulagen nach den kantonalen Gesetzen über Familienzulagen für Arbeitnehmer» (vgl. Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung Bd. 1964, S. 213 ff.) besteht aber doch eine Rechtsprechung, die sich wiederholt mit der Frage der Weiterleitung der Kinderzulagen befaßt hat.

Es gibt aber auch Kantone (Bern), welche bisher immer daran festgehalten haben, daß der Arbeitnehmer über die Kinderzulagen verfügen kann und nicht verpflichtet ist, die Zulagen an die Unterhaltsberechtigten zusätzlich weiterzuleiten, sofern er seinen Unterhaltspflichten gegenüber seinen Kindern nachkommt. Die Auffassung jedoch, daß die Kinderzulagen zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu leisten sind, setzt sich aber immer mehr durch, und zwar stützt sich diese Praxis teils auf ausdrückliche Gesetzesbestimmungen, teils auf die Rechtsprechung der zuständigen Gerichte. Es ist dabei doch davon auszugehen, daß die Sozialleistungen (AHV, IV, Zulagen usw.) den Einzelnen und die Familie vor äußerer Not schützen und bewahren sollen und damit einen Beitrag an die Erhaltung und Stärkung der Familiengemeinschaft darstellen. Das öffentlich-rechtliche Versicherungs- bzw. Zulagenverhältnis tritt nicht an Stelle, sondern neben die familienrechtlichen Pflichten. Beide Rechtsinstitute stehen grundsätzlich selbständig nebeneinander. Keinesfalls ist es so, daß die Leistungen der Sozialversicherungen die privat rechtlichen, insbesondere familienrechtlichen Verpflichteten zu ersetzen hätten oder diese entlasten sollen. Wie das Bundesgericht festhält (vgl. BGE 86 I 137 ff.), ist höchstens in besonderen Fällen (Bereicherung des Begünstigten) eine Herabsetzung der Versicherungsleistung vorgesehen, nicht aber eine Kürzung der familienrechtlichen Unterhaltsleistungen des Verpflichteten. Es ergibt sich dies aus dem Grundsatz der Subsidiarität der staatlichen Vorsorge gegenüber der privaten Hilfe. Die Annahme, das öffentliche Recht schreibe die Anrechnung der Waisenrenten, Kinderzulagen usw. auf den familienrechtlichen Unterhaltsbeitrag vor, findet in der Gesetzgebung keine Stütze, denn eine solche Annahme läuft vielmehr der Systematik der Sozialgesetzgebung eindeutig zuwider. Die Sozialleistungen, insbesondere die Sozialversicherungsleistungen sind nicht von Gesetzes wegen auf die privat-

rechtliche Unterhaltspflicht anzurechnen (vgl. BGE 86 I 137; Hegnauer in S.J.Z. Bd. 54/1958 S. 265), können aber vom Richter bei der Bemessung der Unterhaltsbeiträge berücksichtigt werden.

Der Anspruch auf Kinderzulagen für Kinder aus getrennter und geschiedener Ehe

Bei bestehender Ehe haben die Eltern gemäß Art. 272 Abs. 1 ZGB die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung der Kinder zu tragen. Die Sorge für den Unterhalt der Kinder obliegt in erster Linie dem Ehemann als Haupt der Familie (vgl. Art. 160 Abs. 1 ZGB). Die kantonalen Familien- und Kinderzulagegesetze sehen deshalb vor, daß der Anspruch auf die Zulage dem Ehemann zusteht, wenn beide Ehegatten als Arbeitnehmer tätig sind.

Bei Kindern aus getrennter oder geschiedener Ehe sind die Anspruchsverhältnisse jedoch komplizierter. Die kantonalen Familienzulage-Gesetze schaffen in der Weise Ordnung, daß einzelne auf das Prinzip der Obhut abstellen, das heißt, wem die Kinder zur Erziehung und Betreuung zugesprochen sind, der soll auch Anspruch auf die Kinderzulagen erheben. Es sind dies die Fälle, da einem Elternteil das Kind gerichtlich zugesprochen ist oder ihm die elterliche Gewalt zusteht. Dieses Obhutsprinzip hat vor allem den Vorzug, daß es eine zweckentsprechende Verwendung der Kinderzulagen gewährleistet. Es kann aber auch zu Unbilligkeiten führen, wenn hohe Unterhaltsbeiträge durch den andern geschiedenen Elternteil geleistet werden müssen. Andere kantonale Familien- und Kinderzulagegesetze stützen sich auf das Unterhaltsprinzip, das besagt, daß der Anspruch jener Person zusteht, die in überwiegendem Maße für den Unterhalt des Kindes aufkommt. Hier ergeben sich aber in der Anwendung dieses Prinzips Schwierigkeiten, indem oft nur schwer festgestellt werden kann, ob ein Elternteil überwiegend für den Unterhalt eines Kindes aufkommt.

Mehrere Kantone verbinden diese beiden Prinzipien miteinander, indem sie bei der Anspruchsberechtigung sowohl auf die Obhut als auch auf den überwiegenden Unterhalt abstellen. Wird auf beide Kriterien abgestellt, so kann der Nachteil des Unterhaltsprinzips, daß nämlich für ein Kind überhaupt keine Zulage ausgerichtet wird – es ist dies vor allem dann der Fall, wenn keines der Elternteile der Unterhaltspflicht nachkommt – weitgehend vermieden werden. Diese unterschiedliche Regelung der Anspruchskonkurrenz führt insbesondere dann, wenn beide Elternteile in verschiedenen Kantonen als Arbeitnehmer tätig sind, zu weiteren Komplikationen und vor allem zu negativen Kompetenzstreitigkeiten, das heißt daß beide Kantone auf Grund ihrer Familienzulagegesetze den Anspruch auf Kinderzulagen verneinen. Weil es sich um kantonale Gesetze handelt, können solche Entscheide von Rekurskommissionen nicht an das eidgenössische Versicherungsgericht weitergezogen werden, weil dieses nur Bundesrecht überprüfen kann. Das Resultat aus solchen Kompetenzkollisionen ist, daß das Kind keine Kinderzulage erhält. Besonders für die Fürsorgebehörde wirkt sich dies manchmal stoßend aus, wenn sie für den Unterhalt des Kindes weitgehend aufkommen muß und wegen der unterschiedlichen Anspruchskonkurrenz keines der Elternteile Anspruch auf die Kinderzulage erhält.